

Weitere Beiträge

Daniel Schulz

Entwicklungswege des politischen Liberalismus nach den Revolutionen: Condorcet, Constant, Tocqueville

1. Einleitung: Der französische Liberalismus und die politische Theorie der Gegenwart

Die französische Tradition des politischen Denkens war aus deutscher Sicht lange Zeit für zwei Besonderheiten bekannt: Zum einen fand sich hier jener Strang des Republikanismus, der mit den Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts zu großer Wirkmächtigkeit gelangte und der in der eigenen politischen Tradition aufgrund des gänzlich divergierenden Erfahrungshintergrundes so schmerzlich vermisst wurde. Demgegenüber standen die Denker des nachrevolutionären Konservatismus, denen in Deutschland ebenfalls eine erhebliche Aufmerksamkeit entgegengebracht wurde. Weitgehend verdrängt wurde in dieser Rezeptionsgeschichte jedoch das Denken des französischen Liberalismus.

Nun ist diese Verdrängungsgeschichte kein spezifisch deutsches Phänomen. Vielmehr spiegelt sich darin lediglich die stiefmütterliche Behandlung, die Frankreich seinem eigenen liberalen Denken seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zukommen ließ. Die wichtigsten dieser Denker wurden als zweitklassige Autoren eingestuft, ihre Werke galten als zeitgenössische politische Schriftstellerei von historischem Interesse, jedoch ohne größeren systematischen oder gar politikphilosophischen Wert.

Diese Einschätzung begann sich erst zu wandeln, nachdem die republikanische Geschichtsschreibung in eine Sackgasse geraten war: Die marxistische Lesart verlor spätestens mit der »Gulag-Krise« des französischen Denkens ihre dominante Position – also mit dem Erscheinen von Alexander Solschenizyns »Archipel GULAG« in Frankreich 1974. Aber auch die konservative, souveränistische Lesart, die mit dem Gaullismus eine unwahrscheinliche Synthese republikanisch-jakobinischer und bonapartistischer Ordnungsvor-

stellungen hervorgebracht hatte, büßte nach dem Abtreten seiner charismatischen Gründerfigur an Bindungskraft ein. Aus dieser Krise des rechten und linken Lagers heraus entsprang daher der Bedarf nach neuen politischen Leitideen und Deutungsmustern, die dem gesellschaftlichen Wandel einer Individualisierung und Pluralisierung der Lebensformen politisch Rechnung trugen. Angesichts der europäischen Integration und der wirtschaftlichen Globalisierung standen Frankreich und seine Intellektuellen zudem vor der Herausforderung, Demokratie nicht zuerst und allein von der nationalen Souveränität des Mehrheitswillens, sondern auch von den Rechten der einzelnen Bürger und dem Schutz von Minderheiten her zu denken. Auch wenn diese liberale Neuorientierung im medialen Diskurs recht vordergründige Blüten trieb,¹ so kann doch auf einer gänzlich anderen Ebene abseits dieser Aufmerksamkeitsökonomie eine Wiederentdeckung des französischen Liberalismus durch die politische Theorie der Gegenwart beobachtet werden: Zentrale Leitfigur dieser geschichts- und theoriepolitischen Revision war der Historiker François Furet. Mit seinen eigenen Arbeiten distanzierte sich Furet vom Bild der Revolution als »Block«, das durch die deutungsmächtige Revolutionshistoriographie gezeichnet worden war und keinen Platz ließ für die Ambivalenzen und Spannungen, die Widersprüche und Sackgassen, welche Furet zufolge wesentliche Kennzeichen dieses ersten demokratischen Experiments gewesen waren.²

Als leitender Kopf des Centre Raymond Aron stand Furet zudem im Mittelpunkt eines Kreises liberaler Intellektueller, die ihre Arbeit auf die Rekonstruktion der verschütteten liberalen Traditionslinien des politischen Denkens seit der Revolution konzentrierten.³ Aus diesem Kreis sind im Lauf der letzten dreißig Jahre zahlreiche wichtige ideengeschichtliche Studien und Quelleneditionen hervorgegangen, deren Gemeinsamkeit in der Frage nach den liberalen Formen demokratischer Selbstbeschränkung besteht.⁴ Einzelne Themen waren hierbei die Suche nach der dritten Gewalt⁵, die konstitutionelle Bedeutung der Volksouveränität⁶, die Entwicklung des allgemeinen Wahlrechts⁷

1 Die Ideologeme der »Neuen Philosophen« und ihre Affekte gegen den Mai 1968 sind das bekannteste Beispiel.

2 François Furet: 1789. Vom Ereignis zum Gegenstand der Geschichtswissenschaft. München 1985 und Ders./ Denis Richet: Die Französische Revolution, Frankfurt/M. 1968.

3 Die wichtigsten Namen in diesem Zusammenhang sind u.a. Pierre Manent, Lucien Jaume, Marcel Gauchet, Claude Lefort und Pierre Rosanvallon. Als einen der Basistexte dieses Kreises vgl. Raymond Aron: *Essai sur les libertés*. Paris 2005.

4 Ohne Anspruch auf Vollständigkeit können hier genannt werden Pierre Rosanvallon: *Le Moment Guizot*. Paris 1985; François Guizot: *Histoire de la civilisation en Europe*. Hrsg. v. Pierre Rosanvallon. Paris 1996; François Furet/Mona Ozouf (Hrsg.): *La Gironde et les Girondins*. Paris 1991; Benjamin Constant: *Écrits politiques*. Hrsg. v. Marcel Gauchet. Paris 1997; Lucien Jaume: *L'individu effacé*. Paris 1998; Pierre Manent: *Histoire intellectuelle du libéralisme*. Paris 1997.

5 Marcel Gauchet: *La Révolution des pouvoirs. La souveraineté, le peuple et la représentation*. Paris 1995.

und der demokratischen Repräsentation⁸ sowie zahlreiche politiktheoretische Reflexionen über den Wandel der Demokratie durch die Herausforderungen des Totalitarismus.⁹

Vor diesem Hintergrund kann gezeigt werden, welchen zentralen Beitrag das französische Denken zur Entwicklung eines genuin politischen, an Erfahrungen und politischen Kontexten geschulten und nicht primär philosophisch geprägten Liberalismus geleistet hat. Das politische Element dieses Liberalismus röhrt, so legen kürzlich erschienene Studien nahe, von seiner direkten Auseinandersetzung mit dem älteren republikanischen Denken her.¹⁰ Dessen Probleme mit der Möglichkeit einer freien Ordnung sind es, die auch die Leitfragen des französischen Liberalismus bestimmt haben. Allerdings geschah dies in direkter Auseinandersetzung mit den Ereignissen und Erfahrungen der Französischen Revolution, die sowohl die Chancen als auch die Gefahren einer republikanischen Ordnung durchgespielt hatte und insofern die Frage nach neuen institutionellen Formen aufwarf, mit denen die Freiheit des Gemeinwesens, die demokratische Volksouveränität ebenso wie die Freiheit des Individuums auf Dauer gesichert werden konnte.

Der französische Liberalismus kann daher nur in seiner engen Verbundenheit und seiner Auseinandersetzung mit dem Republikanismus angemessen verstanden werden. Die miteinander verwobene Geschichte der beiden Paradigmen lässt sich in groben Zügen folgendermaßen skizzieren: Eine deutliche Verschiebung der Paradigmen von Republikanismus und Liberalismus findet zugunsten des letzteren nach der Revolution und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts statt. Noch in der letzten Phase der Französischen Revolution hatte nach dem Ende der jakobinischen Terreur mit dem Thermidor-Regime und der Verfassung von 1795 eine Entwicklung begonnen, die nach dem Umbruch zum Legitimitätsprinzip der Volksouveränität und dem Auftritt des Volkes als neuem politischem Akteur auf eine Stärkung der individuellen Bürgerrechte gegenüber der politischen Macht zielte, ganz gleich wodurch diese Macht legitimiert sei. Die Erfahrung einer demokratisch legitimierten Despotie und ebenso die europäische Restauration haben trotz aller Gegen-sätzlichkeiten dazu geführt, unter Rückgriff auf die republikanischen und liberalen Elemente der Ideengeschichte den neuen Herausforderungen mit neuen institutionellen Ordnungsvorstellungen zu begegnen. Die sich in Europa langsam abzeichnende Verschiebung von der Stände- zur modernen Industriegesellschaft ließ diesen Rückgriff dabei mehr und mehr zugunsten

6 Pierre Rosanvallon: *La démocratie inachevée*. Paris 2000.

7 Ders.: *Le sacre du citoyen*. Paris 1992.

8 Ders.: *Le peuple introuvable*. Paris 1998.

9 Claude Lefort: *L'invention démocratique*. Paris 1994; Marcel Gauchet: *La démocratie contre elle-même*. Paris 2002.

10 Andreas Kalyvas/Ira Katznelson: *Liberal Beginnings. Making a Republic for the Moderns*. Cambridge 2008.

liberaler Deutungsmuster ausfallen. Für das politische Denken bedeutete dies insbesondere eine sehr viel stärkere Akzentuierung des Interessen- gegenüber dem Tugendbegriff.

Die drei im Folgenden betrachteten Denker haben diese Spannungen zwischen Liberalismus und Republikanismus in unterschiedlicher Weise thematisiert: Marie Jean Antoine Nicolas Caritat, Marquis de Condorcet steht dabei für die Idee einer konstitutionellen Ermächtigung der Bürgersgesellschaft. Mit den liberalen Mitteln des Rechts und der Verfassung sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die republikanische Grundidee einer vom Bürgergeist der Teilhabe und der öffentlichen Diskussion getragenen politischen Ordnung zu begründen – und zwar auch unter den Bedingungen des Pluralismus und der Heterogenität. Benjamin Constant stärkt hingegen nach den Erfahrungen der jakobinischen Terreur und der napoleonischen Machtokkupation die liberale Idee der Grundrechte und einer konstitutionellen Ordnung des Politischen, ohne das republikanische Freiheitsideal des Bürgersinns aufzugeben. Alexis de Tocqueville steht ebenfalls in dieser liberal-republikanischen Konstellation und weist angesichts seiner Erfahrungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika diejenigen liberalen Elemente nach, die auch in der demokratischen Gesellschaft der Moderne die stabilisierende und freiheitssichernde Tradition der gemischten Verfassung fortsetzen.

2. Condorcet und die liberale Verfassung der Demokratie

Am Beispiel Condorcets lässt sich das Dilemma des französischen Liberalismus augenscheinlich machen: Als einer der Gründerväter eines liberalen und demokratischen Ordnungsdenkens findet der Marquis de Condorcet nur geringen Widerhall – auch wenn ihn Benjamin Constant als Kronzeugen für seine Unterscheidung zwischen der Freiheit der Alten und der Modernen nennt, so wird er doch gleichwohl auf seine Rolle als Sozialmathematiker und Apostel des gesellschaftlichen Fortschritts reduziert.¹¹ Während sich diese Interpretation nur auf einen geringen Teil seiner Schriften stützen kann, geriet darüber der politische Autor Condorcet ebenso wie der politische Liberalismus der Französischen Revolution nach und nach in Vergessenheit, obwohl gerade das Politische doch den weitaus größeren und gewichtigeren Teil seines Schreibens und Handelns ausgemacht hatte: Condorcet trat mit einem wichtigen Traktat noch vor der Revolution im Namen der Menschenrechte und der persönlichen Freiheiten für die Abschaffung der Sklaverei ein. Er

11 Hierzu und zum Folgenden vgl. mit weiteren Nachweisen Daniel Schulz: Einleitung: Condorcet und die Theorie der repräsentativen Demokratie, in: Ders. (Hrsg.): Marquis de Condorcet, Freiheit, Revolution, Verfassung. Kleine politische Schriften. Berlin 2010, S. 11-50.

beschrieb als einer der ersten in Frankreich die Amerikanische Revolution und ihre Folgen für Europa, er setzte sich als einer der wenigen Männer für die Bürgerrechte der Frauen ein.¹² Allein die Aufzählung dieser Beiträge zeigt, wie wenig Condorcet allein als Philosoph – sei es als Geschichtsphilosoph, sei es als abstrakter Rationalist – verstanden werden kann und wie sehr er als politischer Denker stets an konkreten Fragen und Problemen der politischen Ordnung gearbeitet hat. Der sicherlich bedeutendste Beitrag Condorcets zur politischen Theorie des Liberalismus besteht aber in seinem Entwurf zu einer gleichermaßen demokratischen und liberalen Verfassung für die französische Republik.¹³

Als Gegenentwurf zu den jakobinischen Ordnungsvorstellungen einer souveränen, durch keinerlei konstitutionelle Schranken durchbrochenen Einheit des Volkes hat Condorcet eine Verfassung vorgelegt, deren erklärtes Ziel die Vereinigung liberalen Rechtsdenkens mit der republikanischen Freiheit durch Gesetzesherrschaft und Selbstbestimmung war. Die Differenz zum Jakobinismus der Montagnards beginnt bereits bei der Frage nach dem Telos der politischen Gemeinschaft: Während im jakobinischen Diskurs der Gedanke des höchsten gemeinsamen Glücks eine zentrale Rolle spielte – ein Gedanke, der von Maximilien de Robespierre bis hin zur kollektiven Erlösungssemantik einer Vernunftreligion gesteigert wurde –, hielt Condorcet dieser zwischen Eschatologie und Utilitarismus schwankenden Utopie die Rechte des Bürgers als Telos des politischen Gemeinwesens entgegen. Nur diese liberalen Inhalte könnten in einer modernen Gesellschaft den Gegenstand des gemeinsamen Willens bilden, ohne dass die demokratische Ordnung selbst tyrannisch werde. Dazu bedarf es nach Condorcet zudem einer konstitutionellen Form, die den unvermittelten Voluntarismus Jean-Jacques Rousseaus aus seiner eruptiven Erscheinung befreit und durch die rechtliche Vermittlung erst auf Dauer stellen kann. Somit findet Condorcet eine Antwort für das Paradox, dass sich die republikanischen Ordnungsvorstellungen in der modernen Gesellschaft erst durch eine liberale Form realisieren lassen, wenn das Telos der Freiheit nicht durch eine substantialistische Tugenddiktatur oder die militante Permanenz des Ausnahmezustandes geopfert werden soll.

Wie aber sah diese konstitutionelle Konstruktion aus, mit der Condorcet den republikanischen Gemeinsinn ebenso wie die liberale Garantie individueller Rechte auf Dauer verstetigen wollte? Zunächst muss unterstrichen werden, dass der wesentliche Unterschied zu den radikaleren jakobinischen Demokraten der Bergpartei darin bestand, innerhalb des großräumigen Nationalstaats

12 Condorcet: Überlegungen zur Negerklaverei (1788), in: Ebd., S. 53-92; ders.: Vom Einfluss der Revolution in Amerika auf Europa (1786), in: Ebd., S. 129-149; ders.: Über die Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht (1790), in: Ebd., S. 108-112.

13 Ders.: Verfassungsentwurf, der Nationalversammlung vorgeschlagen (1793), in: Ebd., S. 173-268.

jene Kleinräumigkeit wieder auferstehen zu lassen, die als Grundlage der alten Republiken gedient hatte und eine politische Teilhabe der Bürger überhaupt erst möglich machte. In der modernen Gesellschaft allerdings kann auf die quasi-natürlichen Voraussetzungen einer solchen kleinräumigen Gemeinschaft und ihrer bindungsstiftenden Potentiale nicht mehr zurückgegriffen werden. Vielmehr bedarf es eines künstlichen institutionellen Arrangements, um jenen Bürgergeist auch in einer großräumigen Gesellschaft wieder zu ermöglichen. Eine solche Staatskunst bedient sich der Verfassung als eines Konstruktionsinstrumentes: Sie erscheint Condorcet als ein kreatives Gestaltungsmittel, mit dem sich die politischen Bedingungen für ein freies Gemeinwesen rechtlich stabilisieren und verstetigen lassen.

Im Gegensatz zu einer problematischen Idealvorstellung der Republik, die das politische Gemeinwesen allein als eine Tugendgemeinschaft der permanenten und unvermittelten Teilhabe an der Selbstgesetzgebung entwirft und die, wie dies etwa Robespierre getan hat, den Allgemeinwillen mit dem ungefilterten Willen des Volkes auf der Strasse identifiziert, nimmt Condorcet damit einen anderen Strang des republikanischen Denkens wieder auf: Eine gute Verfassung gliedert das Gemeinwesen so, dass eine breite Beteiligung möglich gemacht wird, dass aber zugleich die absolute Macht über die Gesetzgebung für jeden einzelnen Akteur oder für bestimmte Gruppen von Akteuren unverfügbar bleibt. Der Allgemeinwille ist daher nicht unmittelbar verfügbar, wie es die politischen Demagogen behaupten, die sich selbst als das Sprachrohr des Volkes ausgeben und denen sich dieser Wille durch ihre behauptete Volksnähe direkt offenbart. Der Allgemeinwille entsteht vielmehr erst aus einem institutionell generierten Prozess der Diskussion, der möglichst viele verschiedene Standpunkte einbezieht und der sich stets an die semantische Form des Rechts halten muss.

Das neue, liberale Element dieses Verfassungsdenkens ist die Betonung des Rechts. Dabei geht es Condorcet nicht in erster Linie um allgemeine Verfassungsprinzipien, sondern vielmehr darum, den individuellen Rechten jedes einzelnen Bürgers Geltung zu verschaffen. Die bürgerlichen Grundrechte dienen somit jederzeit als kritischer Maßstab, um die von der gewählten Legislative erlassenen Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung zu kontrollieren. Um zu verstehen, wie Condorcet diese Kontrollmöglichkeit in seinem Verfassungsentwurf gestaltet hat, bedarf es zunächst eines genaueren Blickes auf die Organisation der Gesetzgebung: Die konstitutionelle Konstruktion der demokratischen Volkssouveränität setzt bei Condorcet auf die Erschaffung des politischen Subjektes durch die institutionellen Formen und Prozeduren. Ein System von Primärversammlungen soll zusammen mit der parlamentarischen Nationalversammlung die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Willensbildung schaffen. Neben dem Parlament als der nationalen Repräsentationskörperschaft schlägt Condorcet ein landesweites Netz aus kommunalen

Versammlungen vor, aus denen die Nationalversammlung Themen und Initiativvorschläge für Beratungen und Gesetze beziehen kann. Damit erhalten die Bürger Einfluss auf die legislative Agenda, ohne dass ihnen zugleich die konzentrierte Macht der Gesetzgebung zufallen würde.

Und damit wird das Leitmotiv der Verfassung – »die geordneten Beratungen«¹⁴ – in ein institutionelles Gefüge übersetzt. Jede Primärversammlung wird von einigen hundert Bürgern gebildet. Aus ihrer Mitte kann eine Gruppe von fünfzig Mitgliedern Vorschläge in das Beratungs- und Entscheidungssystem einbringen, die über mehrere Stufen gestaffelt die Nationalversammlung zu einer Beratung des Vorschlags veranlassen kann. Dabei ist dieses Beteiligungsverfahren keineswegs als der gesetzgeberische Normalfall gedacht, sondern lediglich als ein öffnendes Korrektiv für eine überzogene Machtanmaßung durch die parlamentarische Vertretungskörperschaft. Zudem ist dieses System nicht als ein »direktdemokratisches« gedacht, sondern basiert auf dem Versuch, die von Emmanuel Joseph Sieyès eingeführte Leitidee der Repräsentation durch die Erzeugung kommunikativer Strukturen abzusichern und auszuweiten. Erst durch die Einbettung der Nationalrepräsentation in ein weitläufiges Netz der öffentlichen Diskussion kann, so Condorcet, von einer Repräsentation ausgegangen werden, die tatsächlich im Sinne des Gemeinwesens regiert.

Zugleich ist in diesem System der Versuch einer demokratischen Verfassungskontrolle angelegt: Die Idee Condorcets besteht in einer Kontrolle der parlamentarischen Repräsentation durch die öffentliche Meinung der Zivilgesellschaft, die im Netz der Primärversammlungen eine verstetigte Form und ein institutionelles Forum erhält. Diese Möglichkeit, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin überprüfen zu lassen, verankert Condorcet in der Form einer Verfassungsbeschwerde, die ebenso wie in der Gesetzgebungsinitiative von einer Gruppe von Bürgern in jeder Primärversammlung angestoßen werden kann. In einem komplexen Verfahren kann schließlich die Annulierung des von den Repräsentanten der Nation beschlossenen Gesetzes herbeigeführt werden. Der Prozess selbst wurde von Condorcet zweistufig entworfen: Zunächst erfolgt eine öffentliche Diskussion des betreffenden Gesetzes im Saal der Primärversammlung ebenso wie in schriftlicher Form durch die Presse. Nach einem angemessenen Zeitraum wird in einem zweiten Schritt die Entscheidung angesetzt. Im Falle einer angenommen Beschwerde werden die anderen Versammlungen des Bezirks mit der Angelegenheit befasst, bis schließlich die Nationalversammlung aufgefordert werden kann, das Gesetz zu revidieren.

Die Liberalisierung der republikanischen Demokratie führt so zu einer immannenten Korrekturmöglichkeit des Gemeinwillens, dessen Gesetzesform allein

14 Ebd., S. 182.

zwar als notwendige, jedoch eben noch nicht als hinreichende Bedingung für dessen Übereinstimmung mit den natürlichen Rechten der Bürger qualifiziert wird. Die Schwächen von Condorcets Versuch treten zwar recht deutlich zu Tage, da letztlich diejenigen Körperschaften mit der Kontrolle der Gesetze befasst werden, die sie auch selbst gegeben haben. Aber der entscheidende Anstoß dieses demokratischen Konstitutionalismus liegt doch vielmehr darin, die Notwendigkeit einer reflexiven Selbstkontrolle innerhalb eines demokratisch verfassten Gemeinwesens gezeigt zu haben. Die Institutionalisierung der konstitutionellen Gesetzeskontrolle verbleibt innerhalb der Logik demokratischer Volkssovereinheit, da mit den Primärversammlungen letztlich der Souverän selbst über die Verfassungsmäßigkeit seiner Gesetze entscheiden soll. Jedoch hat Condorcet damit demonstriert, dass eine bloße Verschiebung des Ortes absoluter Machtverkörperung vom Monarchen zu einer parlamentarischen Versammlung für die Garantie der Freiheit keinen grundlegenden Unterschied darstellt. Was für eine freie Verfassung und die Garantie der individuellen Grundrechte benötigt wird, sind vielmehr Orte, an denen sich die Kritik des Mehrheitswillens legitim artikulieren kann – bis hin zu der Möglichkeit, einmal getroffene Entscheidungen auch wieder revidieren zu können.

Eine Übertragung dieser Kompetenz auf die judikative Gewalt wurde nicht von Condorcet, sondern von Sieyès vorgedacht¹⁵ und erst in der amerikanischen Verfassungspraxis des judicial review zu einer erfolgreichen Selbstkontrolle des demokratischen Verfassungsstaats entwickelt. Die Frage nach der konstitutionellen Garantie individueller Rechte sollte jedoch nach der jakobinischen Terreur und nach der napoleonischen Herrschaft weiterhin die Agenda des französischen Liberalismus bestimmen.

3. Benjamin Constant: Liberale Transzendenz und gemischte Verfassung

Einen wichtigen Liberalisierungsschub erhielt das republikanische Denken durch die Rousseaukritik Benjamin Constants. Seine Modifikation demokratischer Souveränitätsvorstellungen erfolgte im Lichte der nach der jakobinischen Terreur zentral gewordenen Minderheitenrechte und der potentiellen Tyrannie der Mehrheit. Die Souveränität, so Constant gegen Rousseau, existiere nur als limitierte und relative Souveränität – gleichgültig ob es sich um die Souveränität des Fürsten oder des Volkes handele.¹⁶ Damit führt Constant eine Bestimmung wieder ein, die bei der Prägung des Begriffes für die moderne politische Theorie durch Jean Bodin eigentlich bereits enthalten war,

15 Vgl. Pasquale Pasquino: Sieyès et l'invention de la constitution en France. Paris 1998.

16 Benjamin Constant: Écrits politiques. Hrsg. v. Marcel Gauchet. Paris 1997, S. 313.

die jedoch im Laufe der absolutistischen Transformation dieses Leitkonzepts europäischer Staatlichkeit verloren gegangen war und auch in Jean-Jacques Rousseaus Inversion der Fürsten- zur Volkssouveränität nur noch schwach in der formalen Bindung an das Gesetz aufscheint.

Constant greift für die Definition dieser Einschränkungen auf zwei Argumentationsstränge zurück: Zuerst bedient er sich aus dem Arsenal des rationalen Naturrechts, das die Bindung der höchsten Macht an die ewigen Prinzipien individueller Rechte postuliert, die als Abwehrrechte gegen die staatliche Gesetzgebung entworfen werden. Der politischen Souveränität sind die mit den liberalen Grundrechten markierten Gegenstandsbereiche prinzipiell entzogen. Der absolute Zuständigkeitsanspruch wird rechtlich gebrochen. Zugleich entwirft er jedoch neben dieser rechtlichen Transzendenzstrategie, die insbesondere in der mittleren Phase seines Werkes, dem ersten Entwurf der »Principes de politiques«, deutlich wird¹⁷, auch eine politische Argumentation, die sich sehr viel näher an der republikanischen Tradition des limited government bewegt: Zum einen sieht bereits der fröhe Constant, dass eine Letztgarantie gegen despotische Anwandlungen der Staatsgewalt nicht allein in den ewigen Prinzipien der individuellen Rechte liegen kann, solange diese Rechte nicht nachdrücklich durch die öffentliche Meinung verteidigt und eingefordert werden. Zum anderen liegt darin für ihn eine Form der Gewaltenteilung begründet, die über eine bloße Funktionsaufteilung hinausgeht, indem sie ganz nach dem Modell Condorcets auf die Unverfügbarkeit der Souveränität im konstituierten Gemeinwesen verweist.

Damit zeigt sich gerade bei Constant, wie wenig das Bild eines Paradigmenwechsels der politischen Theorie dieser nachrevolutionären Situation gerecht wird. Nicht die Ablösung des republikanischen Denkens durch den Liberalismus trifft die Entwicklung, vielmehr handelt es sich um eine hybride Formation: Bei Constant wird diese Formation als eine Balance von politischen und liberalen Rechten artikuliert. Seine berühmte Formulierung von den Rechten der Alten und den Rechten der Modernen ist häufig dahingehend missverstanden worden, es handele sich um eine Ablösung politischer Partizipationsrechte durch die privatistischen Abwehrrechte des Liberalismus. Constant hatte jedoch beide Rechte als paradoxe Spannungsbalance konzipiert, in der die Geltung liberaler Abwehrrechte zum Schutz der individuellen Privatsphäre stets darauf angewiesen blieb, dass sich die Bürger politisch engagieren, um ihre Schutzrechte nicht an eine despatisch degenerierte Staatsgewalt zu verlieren. In der modernen Freiheit liegt nach Constant daher nicht nur eine Chance, sondern auch eine Gefahr: Im Genuss der privaten Unabhängigkeit ziehen sich die Individuen immer mehr hinter den Schutzschild der liberalen Abwehrrechte zurück, um ungestört ihre partikularen Interessen zu verfolgen.

17 Kalyvas, Katzenbach: Liberal Beginnings (wie Anm. 10), S. 146 ff.

Mit diesem Rückzug aus der politischen Öffentlichkeit verlieren jedoch zum einen die Individuen eine wesentliche Möglichkeit ihrer eigenen Vervollkommenung, da sie nicht mehr an der gemeinsamen Verwirklichung eines freien Gemeinwesens teilhaben. Zum anderen wird der von den Bürgern verlassene Raum des Politischen zur leichten Beute eines Despoten, der ungehindert seine Macht entfalten und das Gemeinwesen nach seinen eigenen Interessen formen und in Besitz nehmen kann. Die Möglichkeit zum partiellen Rückzug aus der politischen Teilhabe ist daher paradoixerweise an die fortbestehende Praxis politischer Teilhabe gebunden. Damit stimmt Constant in einer entscheidenden Einsicht mit dem Republikanismus Rousseaus überein und weicht zugleich von ihm ab. Bei Rousseau heißt es: »Sobald einer bei den Staatsangelegenheiten sagt: „Was geht's mich an“, muss man damit rechnen, dass der Staat verloren ist.«¹⁸ Constant dagegen liberalisiert diese republikanische Einsicht durch eine Abwandlung: Jeder Einzelne darf sich durchaus legitim von den politischen Angelegenheiten abkehren, ohne damit den Bestand des Gemeinwesens zu gefährden – alle indes dürfen dies nicht. Nicht schon durch die innere Abkehr eines Einzelnen, sondern erst durch die Dominanz einer allgemeinen apolitischen Haltung gerät das Gemeinwesen in Gefahr. Anders als in der radikalen Republik besitzt im liberalen Gemeinwesen jeder Bürger das Recht, sich aus der Politik zurückzuziehen. Eine Pflicht zur inneren und äußeren Teilhabe besteht hier nicht – gleichwohl aber bleibt das freie Gemeinwesen für seinen Bestand auf beides angewiesen.

Desgleichen entspricht diese Spannungsbalance dem Versuch, eine kontrollierende Urteilsmaßt abseits der drei klassischen Gewalten in die gemischte Verfassung einzufügen. Constant zieht damit die Schlüsse aus der Erfahrung der Revolution: Selbst in einer gewaltenteilig organisierten Verfassung ist eine Situation möglich, in der sich Legislative und Exekutive gegenseitig blockieren (wie in der ersten Verfassung von 1791), in der entweder die Legislative alle Macht an sich zieht (wie in der jakobinischen Phase der Revolution) oder in der die Exekutivgewalt die Verfassung dominiert (wie in der Phase des Thermidor und nach der Machtaufnahme Napoleons). Alle drei Möglichkeiten gehen, so die Einsicht Constants, zulasten der individuellen Bürgerfreiheit, weil sie das Gemeinwesen durch innere Lähmung oder durch eine Konzentration der Macht zerstören.

Daher ist eine zusätzliche Instanz notwendig, die in der Lage ist, eine mögliche Blockade der konstitutionellen Gewalten aufzuheben, eine freiheitsgefährdende Machtballung zu verhindern und die verfassungsmäßigen Grundprinzipien und -rechte auf Dauer zu garantieren. Constant hat eine solche Gewalt in zweifacher Hinsicht konzipiert: In seiner frühen republikanischen

18 Jean-Jacques Rousseau: Gesellschaftsvertrag. 3. Buch, 15. Kapitel. Stuttgart 1977, S. 103.

Variante sollte eine »pouvoir neutre« oder »pouvoir préservateur« neben den drei Gewalten für eine zusätzliche Freiheitssicherung sorgen. Der dritte Teil seiner »Fragments d'un ouvrage abandonné sur la possibilité d'une constitution républicaine dans un grand pays« entwirft daher die Idee einer solchen Gewalt, die unabhängig vom direkten Einfluss des Volkes, der Legislative und der Exekutive als Garant und Hüter der Verfassung agieren kann.¹⁹ Als »Bremse« der Volkssoveränität und des Gemeinwillens ist sie dafür zuständig, die konstitutionellen Freiheitsräume offen zu halten und die verfassungsmäßigen Gewalten an unzulässiger Grenzüberschreitung zu hindern.²⁰ Constant hat sich eine solche Institution als ein kollektives Gremium vorgestellt, dessen Mitglieder durch Wahl in den Departements ernannt werden. Die Ernennung auf Lebenszeit sollte sicherstellen, dass die Amtsinhaber gegenüber jeglichem Einfluss geschützt wären und auch die geringe Häufigkeit an Neuwahlen eines vakant gewordenen Sitzes wäre ein Zeichen der stabilen, von kurzfristigen Stimmungen unabhängigen Kontinuität. Zudem sah Constant ein Mindestalter und -vermögen der Mitglieder vor. Beides sollte Erfahrung und Unabhängigkeit sowie ein soziales Interesse am Erhalt der Verfassung garantieren. Die Kompetenzen dieser Institution erstrecken sich von der Auflösung der Nationalversammlung über die Absetzung der Regierung (jedoch nicht beides zugleich) bis hin zum Begnadigungsrecht und der Sanktion von Verfassungsänderungen. Allerdings hat sich Constant diese Kontrollinstanz nicht justizförmig vorgestellt. Auch kannte sein Entwurf keine Individualklage von Bürgern auf Verletzung ihrer Grundrechte, mit Ausnahme der Weiterleitung von Klagen über Rechtsverletzungen an die Regierung.²¹ Grundsätzlich sieht sein Verfassungsdenken eine Stärkung föderaler Strukturen vor, die durch die Autonomie der jeweils kleineren Einheiten gegenüber den größeren eine zusätzliche Sicherheit gegen unbefugte Übergriffe der Zentralgewalt gibt. Damit übernimmt er einen Grundzug der Idee Condorcets, eine Verfassungskontrolle der Gesetze durch dezentrale Primärversammlungen zu garantieren. Diese Kontrolle wird bei Constant aber von einer direkten, durch alle Bürger vorgenommenen Kontrolle zu einer stellvertretend für alle Bürger vorgenommenen Kontrolle modifiziert und damit von einer partizipativen zu einer repräsentativen Institution umgewandelt. Das Verfassungssystem erhält jedoch in beiden Modellen eine Möglichkeit zur reflexiven Selbstkorrektur der politischen Ordnung: Der Pouvoir préservateur fungiert nicht statisch-konservativ zum bloßen Erhalt der ursprünglichen Gründungsideen, sondern er ist ein Instrument des dynamischen Institutionenwandels. Er wahrt den Geist der Verfassung und passt zugleich die Verfassung dem gesellschaft-

19 Benjamin Constant: *Fragments d'un ouvrage abandonné sur la possibilité d'une constitution républicaine dans un grand pays*. Paris 1991.

20 Ebd., S. 377.

21 Ebd., S. 441.

lichen Wandel an.²² Der einzige »Konservatismus« ist dabei die Bewahrung der Grundrechte und der individuellen Freiheit und Sicherheit als unveränderlich deklarierte Leitideen einer freien Verfassung.²³

Bei allen liberalen Kontroll- und Begrenzungsversuchen ist sich Constant jedoch jederzeit im Klaren darüber, dass eine absolute Garantie der Verfassung nicht existieren kann: Eine Garantie der Garantie ist unmöglich²⁴, und die Einrichtung einer Institution, die zugleich innerhalb und außerhalb der Verfassung steht, birgt ein Risiko – jedoch kann das verfassungserhaltende Interesse der kontrollierenden Gewalt so konstruiert werden, dass eine Rechtsverletzung durch dieses Organ relativ unwahrscheinlich wird.²⁵ Die wesentliche Garantie für den Erhalt einer freiheitlichen Verfassung ist zudem der »esprit public«.²⁶

In der revidierten Variante seiner »Principes de politique« setzt Constant den König der konstitutionellen Monarchie als neutrale Gewalt ein.²⁷ Nach Constant kann so der Monarch als Teil eines konstitutionellen Gefüges betrachtet werden, welches gegen den Willen des Gesetzgebers auch auf andere Geltungsressourcen verweisen kann, um einer totalen Verfügbarkeit der politischen Ordnung entgegenzuwirken. Der Monarch verkörpert somit neben der rationalistischen Legitimität des Rechts durch seine Geschichtlichkeit ein traditionales Legitimitätslement, mit dem das Gemeinwesen auf seine Ursprünge zurückgeführt wird und sie gleichzeitig symbolisch präsent hält.

In ganz ähnlicher Weise wirkt auch die Religion als gewaltenteiliges Momentum.²⁸ Anders als noch bei den Aufklärern wie Condorcet – der meinte, in der schulisch geförderten Ausbildung einer autonomen Urteilskraft ohne Rückgriff auf Elemente der Offenbarungsreligionen eine Schranke gegen absolutistische, ins Totalitäre ausgreifende Versuchungen der Staatsmacht errichten zu können –, revidiert sich bei Constant dieser religionsfeindliche Zug der republikanischen Aufklärung zu einem religionsaffinen Liberalismus. Dieser erblickt in der Glaubens- und Gewissensmacht des Christentums – aber auch, ins Prinzipielle gewendet, in jeder Offenbarungsreligion – einen gewaltenteilenden Gegenpol wider die Selbstenthronisierung jedweder absolutistischer Herrschaftsansprüche.

Als Ergänzung dieser hybriden Elemente entwickelt sich zudem eine liberale Pragmatik, die sich im Detail äußerst stabilisierend für die Dauerhaftigkeit liberaldemokratischer, parlamentarischer Regime auswirken sollte: Die Beto-

22 Ebd., S. 415.

23 Ebd., S. 416.

24 Ebd., S. 451.

25 Constant, *Écrits politiques* (wie Anm. 16), S. 453.

26 Ebd., S. 420.

27 Ebd., S. 324.

28 Ebd., S. 461 ff.

nung der Ministerverantwortlichkeit, der Pressefreiheit und einer unabhängigen Rechtsprechung bewirkte einen Ausgleich des starren Gegensatzes zwischen der Exekutive und den anderen beiden Gewalten, da durch diese Instrumente neue Wege der Konfliktbewältigung offen gelegt wurden, die ansonsten das gesamte politische System destabilisiert hätten.²⁹

4. *Tocqueville zwischen Liberalismus und Republikanismus*

Diese spezifisch liberalen Antworten auf die Herausforderungen der republikanischen Ordnungskrise finden sich auch bei Charles Alexis Henri Maurice Clérel de Tocqueville, der mit seiner Amerikastudie den wohl wichtigsten Beitrag zur Synthesierung von Liberalismus und Republikanismus im 19. Jahrhundert geleistet hat. Während in der Nachkriegszeit des 20. Jahrhunderts zunächst noch die soziologische Lesart Tocquevilles dominierte, wie sie unter anderem von Raymond Aron oder auch Jakob P. Mayer mit kulturkritischem Unterton artikuliert worden war, rückte dieses Verständnis Tocquevilles als »Analytiker des Massenzeitalters« (Mayer) im letzten Drittel des Jahrhunderts eher in den Hintergrund.³⁰ Die Wiederentdeckung seines Werkes stand vielmehr im Zeichen der politischen Theorie.³¹ François Furet nahm ihn nicht zuletzt deshalb zum Kronzeugen für seine Revision der Revolutionsgeschichte, weil er Tocquevilles Problembewusstsein teilte: Die Herausforderungen der Revolution bündelten sich in der Frage nach einer freiheitlichen Ordnung, die individuelle Freiheit und demokratische Gleichheit miteinander in einer paradoxen Spannungsbalance vereint und institutionell auf Dauer stellt. In seiner Analyse der Vereinigten Staaten von Amerika arbeitete Tocqueville das spezifisch Neue dieses politischen Ordnungsmodells heraus, das sich nicht nur in seiner historischen Erscheinung so grundlegend von den europäischen Erfahrungshorizonten unterschied: Tocqueville sah hier die Chance, diesen neuen Erfahrungshorizont auch in den europäischen Problemkontext einfließen zu lassen, in dem mit einer »neuen politischen Wissenschaft« eine Reflexionsebene geschaffen wurde, die sich von den traditionellen Begriffen und Ordnungsvorstellungen durch eine Erweiterung um die spezifisch modernen Erfahrungen unterschied.

Die grundlegende und entscheidende Einsicht Tocquevilles besteht nun darin, die USA gerade nicht, wie es der Titel des Werkes suggeriert, als Ausdruck

29 Ebd., S. 387.

30 Raymond Aron: *Les étapes de la pensée sociologique*: Montesquieu, Comte, Marx, Tocqueville, Durkheim, Pareto, Weber. Paris 1967; Jakob P. Mayer: *Alexis de Tocqueville. Analytiker des Massenzeitalters*. München 1982.

31 Vgl. Serge Audier: *Tocqueville retrouvé. Genèse et enjeux du renouveau tocquevillien français*. Paris 2005.

eines reinen Verfassungstyps zu deuten. Schließlich besitzen die Vereinigten Staaten von Amerika »eine komplexe Verfassung«.³² Ausgehend von diesem Punkt, der ihm zugleich als Such- wie als Deutungsstrategie konstitutioneller Muster dient, baut er seine Analyse auf und entschlüsselt die verschiedenen Aspekte, die in ihrer Differenz zur paradoxen Stabilisierung der freiheitlichen Verfassung beitragen. Als fundamentales Grundmuster dient ihm dabei die enge Synthese von Tugend und Recht: Der juristische Geist, den Tocqueville in allen Bereichen von Politik und Gesellschaft nachweist, kann in seiner stabilisierenden und legitimierenden Funktion der politischen Ordnung als eine spezifisch liberale Tugend verstanden werden, die an die Stelle der alten, traditionell republikanischen Tugendvorstellung getreten ist.

Die zentrale Frage nach den soziomoralischen Voraussetzungen der Freiheit ist eine genuin republikanische Frage: Politische Ordnungsmuster werden nicht auf das positiv geltende Recht oder die Organisation der Regierungsgewalt beschränkt, sondern die Verfassung wird als ein umfassender, politischer wie rechtlicher, sozialer, historischer und kultureller Gesamtzusammenhang betrachtet. Diese Verschränkung der Gesetze mit den »Sitten«, die bereits Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède et de Montesquieu in seinen Betrachtungen über den Geist der Gesetze angestellt hatte, erhält in Tocquevilles Analyse der demokratischen Gesellschaft Amerikas eine durchgängige, ja konstitutive Bedeutung für die methodische Betrachtung politischer Ordnung. Sie gewinnt noch dadurch an Wirksamkeit, dass sich im Bereich des Beobachtungsgegenstandes, der politischen Wirklichkeit des 19. Jahrhunderts, mit der allmählichen Positivierung des Rechts eine Entwicklung durchzusetzen beginnt, die mit den großen Kodifizierungsleistungen der amerikanischen und französischen Revolutionsverfassungen eingesetzt hatte. Im amerikanischen Fall lässt sich die Funktion eines sich langsam autonomisierenden Rechtssystems für die Freiheitsgarantie der bürgerlichen Gesellschaft besonders gut ablesen: Durch den mit der Differenzierung von Recht und Politik erzeugten Pluralisierungszuwachs erwächst innerhalb des Gemeinwesens eine neuartige Kontrollinstanz, die dem potentiellen demokratischen Absolutismus eine Brechung einschreibt. Die Mehrheit ist nicht die einzige Macht der Republik: In der gemischten Verfassung bestehen mehrere Legitimitätsquellen gleichzeitig nebeneinander, so dass niemand dem Zugriff nur einer einzigen, alles überwältigenden Macht ausgesetzt bleibt und stets auf andere Geltungsressourcen zurückgreifen kann. Liberales Rechtsbewusstsein und republikanische Mischverfassung gehen hier eine Synthese ein. Die Demokratie besitzt so mit dem juristischen Geist und der Rolle der Juristen ein aristokratisches Element, welches als Stabilisator und als Gegenmacht gegen die drohende Tyrannie der Mehrheit wirkt, zu der ein auf der Volkssouveränität basierendes

32 Alexis de Tocqueville: *De la Démocratie en Amérique*. Bd. 1, Paris 1986, S. 110.

Gemeinwesen tendiert. Eine rein demokratische Herrschaft ist wie alle reinen Herrschaftsformen labil, da sie die Gemeinwohlverpflichtung der herrschenden sozialen Gruppe – des Volkes – nicht dauerhaft garantieren und sie bei Konflikten mit dem Mehrheitswillen keine Revisionsinstanz gegen den inhärenten Absolutismus einer solchen Macht schützen kann. Im amerikanischen Gemeinwesen finden sich jedoch, so Tocqueville, Elemente, die den reinen Verfassungstyp der Demokratie durchbrechen: Das juristische System des common law wirkt als ausgleichendes, durch seinen natürlichen Konservatismus moderierendes Element, das sowohl durch den prinzipiellen Bezug zu den Grundrechten als auch durch seine Betonung der Geschichtlichkeit jeder Legitimität mäßigend auf die radikalen Tendenzen des demokratischen Gemeinwillens einwirkt.³³ Während dieser Rechtsgeist bereits auf der gesellschaftlichen Ebene eine vermittelnde Wirkung entfaltet, ist er auf der Ebene der politischen Institutionen in Form des Obersten Gerichtshofs, des Supreme Court, auf Dauer gestellt.³⁴

Der Supreme Court wirkt zusammen mit den anderen Gerichten durch seine »force morale« auf die Rechtsgeltung und die Akzeptanz der Gesetze,³⁵ verleiht den Gesetzen symbolische Macht und verhindert so den Einsatz harter, zwingender Machtmittel, denen aufgrund ihrer Gewaltförmigkeit ein Potential zur langfristigen Delegitimierung der Ordnung innewohnt. Der Supreme Court aber erweckt die Verfassung durch seine Interpretation erst zum Leben und hält sie im Gemeinwesen lebendig. Seine Rechtsmacht ist damit eine »pouvoir d’opinion«,³⁶ eine Form der Deutungsmacht über die Grundprinzipien der Verfassung, die vom Gericht durch seine Aktualisierungen in Einklang mit dem Geist der Zeit gebracht werden.³⁷ Wenn also die traditionelle republikanische Tugend der Gemeinwohlverpflichtung in einer modernen, mercantilen Gesellschaft des legitimen Eigeninteresses nicht mehr die allgemein maßgebliche Geltungsvoraussetzung der politischen Ordnung sein kann, so bedarf es nach Tocqueville doch bestimmter Institutionen, in denen dieser Geist gleichwohl verkörpert bleibt: Die Richter des Verfassungsgerichts sind daher jene von einem Amtsgeist geleiteten integren Magistrate, von denen das Gemeinwesen einen heilsamen Schutz vor den korrumpernden Tendenzen der auf Eigensinn basierten Gesellschaft erwarten kann.

Dennoch begünstigt die Verfassung der amerikanischen Union auch den Bürgergeist aller: Diese Ressource, die dem gemeinsinnigen Tugendbegriff des

33 Ebd., S. 392 ff.

34 Ebd., S. 232 ff.

35 Ebd., S. 218.

36 Ebd., S. 234.

37 »L’esprit de leur temps«, ebd.; zum Begriff der Deutungsmacht vgl. Daniel Schulz: Theorien der Deutungsmacht. Ein Konzeptualisierungsversuch im Kontext des Rechts. In: Hans Vorländer (Hrsg.): Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit. Wiesbaden 2006, S. 67-93.

klassischen Republikanismus recht nahe kommt, entfaltet sich gerade in kleinräumigen Gemeinschaften am besten. Sie wird durch die amerikanische Bundesverfassung auch in großräumigen Ordnungen durch die föderale Gliederung des Gemeinwesens begünstigt. Tocqueville zufolge sind die Kommunen die Basis der Freiheit, denn hier entsteht jene Bindung an das Gesetz, das durch die eigene Teilhabe der Bürger zustande gekommen ist.³⁸ Die von Tocqueville beobachtete kommunale Freiheitsgarantie der Vereinigten Staaten gleicht dabei jenen Verfassungsplänen, nach denen Condorcet mit Hilfe der Primärversammlungen auch in Frankreich solche kleinräumigen partizipativen Strukturen innerhalb des großräumigen Nationalstaates einrichten wollte. Der »esprit communal« ist damit gleichbedeutend mit dem »esprit de la liberté«, von dem die Gesetze in den Vereinigten Staaten getragen werden. Die Town-meetings sind der Ort, an dem sich die bürgerliche Teilhabe praktisch vollzieht und an dem die Rechte des Einzelnen in Zusammenwirkung mit der Zivilgesellschaft artikuliert werden. Damit wird auch deutlich, dass Tocquevilles Überlegungen ein anti-hobbesianischer Freiheitsbegriff zugrunde liegt: Freiheit ist demnach gerade nicht die Möglichkeit, alles zu tun ohne äußere Hindernisse und Einschränkungen, sondern Freiheit wird nach Tocqueville erst durch die vielfältigen Formen der Selbstverpflichtung und der Selbstbindung ermöglicht. Dies bedeutet, dass Freiheit in der Form von Grundrechten zwar stets am Individuum ansetzt, dass diese Freiheit jedoch ohne soziale und politisch-institutionelle Kontexte nicht denkbar ist.³⁹ Tocquevilles Freiheitsbegriff ist daher eng dem republikanischen Gesetzesdenken verbunden, welches individuelle Freiheit nur als bürgerliche Freiheit unter selbstgegebenen Gesetzen und in einer freien Verfassung des Gemeinwesens verstehen kann.⁴⁰

Neben dem Recht und seiner sozialen Organisation im Rechtssystem wirkt zuletzt auch die Religion an der Stabilisierung der freiheitlichen Verfassung mit: Wie schon Constant bricht Tocqueville mit der Tradition der religiokritischen Aufklärung, deren Skepsis gegenüber der Vereinbarkeit von Demokratie und Religion wesentlich von der sozialen und politischen Hegemonie des Katholizismus geprägt worden war. Nach den Säkularisierungsakten in Folge der Revolution hatte in den Augen der liberalen Beobachter die Kirche diese Rolle einer weltlichen Ordnungsmacht weitgehend eingebüßt, so dass sie nun in die Balance einer gesamtgesellschaftlichen Mischverfassung einzogen werden konnte, ohne dass dadurch eine Gefahr für das Prinzip der Volkssouveränität oder der individuellen Grundrechte zu erwarten wäre. Das amerikanische Beispiel zeugte für Tocqueville zudem davon, wie die poli-

38 Tocqueville, *Démocratie* (wie Anm. 32), S. 111 f.

39 Ebd., S. 127.

40 Vgl. Philip Pettit: *Republicanism. A Theory of Freedom and Government*. Oxford 1999; Quentin Skinner: *Liberty before Liberalism*. Cambridge 1997.

tische Freiheit einer Republik problemlos mit einem tief vom christlichen Offenbarungsglauben durchdrungenen Gemeinwesen vereinbar war. Diese Auffassung Tocquevilles markierte einen Bruch mit dem traditionellen Republikanismus, sowohl ideengeschichtlich als auch in den praktischen Konsequenzen im Verhältnis von Kirche und Staat: Ideengeschichtlich bricht er mit der Position Niccolò Machiavellis und Jean-Jacques Rousseaus, die im christlichen Glauben vornehmlich ein Loyalitätsproblem erblickten, gleichwohl jedoch die religiösen Überzeugungen der Bürger als Stabilitätsressource in Anspruch nehmen wollten. Zugleich bricht er praktisch-politisch mit diesen Traditionen, da der liberalisierte Katholizismus Tocquevilles für eine Vereinbarkeit des Glaubens mit den Leitideen einer republikanischen Ordnung einstand und sich so gegen die radikal atheistischen und kirchenfeindlichen Tendenzen innerhalb des republikanischen Lagers in Frankreich wandte. Der Geist der Freiheit und der Geist der Religion bedingen und stabilisieren sich in den USA gegenseitig⁴¹ – sie liefern daher ein alternatives Modell zu jener Konfrontation zwischen liberalem Staat und gegenrevolutionärer Kirche, wie es Frankreich zu Zeiten Tocquevilles und bis weit ins 20. Jahrhundert hinein geprägt hat.

Ausblick

Condorcet, Constant und Tocqueville stehen für einen politischen Liberalismus, der sich nicht in Absetzung von der republikanischen Traditionslinie verstand, sondern im Gegenteil deren wesentlichen Ordnungsvorstellungen in eine Synthese mit einbezog. Auch wenn die Antworten nicht mehr die gleichen sein konnten wie noch bei Machiavelli oder Rousseau, so wurde doch die alte republikanische Fragestellung nach den Möglichkeitsbedingungen politischer Freiheit von diesen Autoren beibehalten. Angesichts der veränderten Voraussetzungen in der modernen Gesellschaft, insbesondere des Pluralismus und der zunehmenden soziokulturellen Heterogenität, hoben sie jedoch in erster Linie auf die institutionellen Spannungsbilanzen ab, und eben nicht auf die soziomoralischen Voraussetzungen der Tugend, auf denen das freie Gemeinwesen errichtet werden sollte. Bei Condorcet sind es die Primärversammlungen, bei Constant die neutrale Macht, welche als Garanten der individuellen Freiheitssicherung angesichts einer drohenden unvermittelten Mehrheitsherrschaft auftreten. Bei Tocqueville schließlich finden sich diese Elemente in den kleinräumigen Partizipationsforen der kommunalen Townhalls ebenso wie im Rechtsgeist und dessen Institutionalisierung in einer starken Gerichtsbarkeit. Allen gemeinsam ist das Bewusstsein für die genuin poli-

41 Tocqueville, Démocratie (wie Anm. 32), S. 90.

tische Grundlage des Gemeinwesens, die nicht auf das Problem apriorisch-philosophischer Prinzipien reduziert werden kann. Politik ist die Kunst, einen gemeinsamen Handlungsraum zu konstituieren, in dem sich die Freiheit des Gemeinwesens zusammen mit der individuellen Verschiedenheit auf Dauer behaupten kann. Erst ein politisch konstituierter Rahmen kann eine dauerhafte Garantie für die individuellen Rechte liefern, welche die Leitidee einer liberalen Gesellschaft darstellen, deren Proklamation allein ihre Geltung aber noch nicht sichern kann. Alle drei Autoren haben die Notwendigkeit gesehen, diese liberalen Leitideen in einen politischen Konstitutions- und Ordnungszusammenhang einzubetten, der diese Geltung erst ermöglicht. Daher interessieren sich alle drei nicht in erster Linie für die philosophisch-abstrakte Begründung jener Rechte und Prinzipien und dem damit einhergehenden universalen Geltungsversprechen. Es sind vielmehr die gesellschaftlichen und historisch-kulturellen Bedingungen der politischen Ordnungsgründung und -verfestigung im Erfahrungszusammenhang der Amerikanischen und der Französischen Revolution, in denen sie die Garantien der Freiheit erblicken und aus denen sie ihre Einsichten für eine gute Verfassung ableiten. Zwar ist das Recht das zentrale Medium, in dem sich die politische Ordnung der Moderne konstituiert – das Recht allein kann seine Geltung allerdings erst dann entfalten, wenn es institutionell in einen soziomoralischen Geltungskontext eingebunden wird und, beispielsweise durch Verfahren der Verfassungsinterpretation und der Verfassungsänderung, geöffnet bleibt hin zu seinen politischen Artikulationsbedingungen.